



ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG

Antrag auf Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 16 Abs. 2 ASVG

Bgld. Gebietskrankenkasse Esterhazyplatz 3, 7000 Eisenstadt Telefon: (02682) 608, DW 1241, Fax: (02682) 608-1041	Beitragskontonummer:
Eingangsstempel des Krankenversicherungsträgers	

Wir ersuchen Sie, vor dem Ausfüllen des Antrages die Information auf der Rückseite genau durchzulesen. Damit der Antrag rasch und ohne Rückfragen bearbeitet werden kann, ersuchen wir Sie, die Fragen durch Ankreuzen bzw. durch Vervollständigung wahrheitsgemäß zu beantworten!

Familienname/Nachname (auch alle früher geführten Namen)		Versicherungsnummer	
Vorname(n)		Geburtsdatum lt. Geb.- Urkunde:	
Anschrift (Int. Kfz., PLZ, Ort, Straße, Nr.)		Staatsangehörigkeit:	
(Mobil)Tel.Nr.:		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
FaxNr.:		Familienstand:	
E-Mail:		<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	

1. Waren Sie in den **letzten 12 Monaten vor der Antragstellung** krankenversichert?

a) als Versicherter durch

eine oder mehrere Beschäftigung(en)

.....
Name und Anschrift des/der letzten Dienstgeber(s)

beschäftigt von bis

den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzgeldes oder Kinderbetreuungsgeldes von bis

eine ausländische gesetzliche Krankenversicherung
 innerhalb der EU, in der Schweiz, in folgendem Staat:

(Bitte legen Sie eine Versicherungsbestätigung des ausländischen Krankenversicherungsträgers bei)

eine sonstige Krankenversicherung.....

(Bitte Art der bisherigen Krankenversicherung angeben)

b) als mitversicherter Angehöriger bei

Familienname (auch alle früher geführten Namen)		Verwandtschaftsverhältnis:		Versicherungsnummer des Angehörigen	
Vorname(n)				Geburtsdatum lt. Geb.- Urkunde:	

Bitte legen Sie eine Versicherungsbestätigung des betreffenden Krankenversicherungsträgers bei

2. An welcher Lehranstalt sind Sie gemeldet? - Name der Lehranstalt: Ort:

Studienrichtung:..... Beginndatum:

3. Haben Sie die Studienrichtung gewechselt? ja nein Wenn ja, wie oft und ab wann

4. Beziehen Sie während des Studiums ein Einkommen? ja nein Höhe des Einkommens in Euro.....
aus(Bitte Nachweis beilegen) monatlich jährlich

5. Haben Sie bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen? ja nein Studienrichtung

6. Haben Sie das Studium aus wichtigen Gründen unterbrochen? ja nein (Nachweis bitte beischließen)
Grund:

Achtung: Ohne Vorlage der Fortsetzungs- bzw. Inskriptionsbestätigung und einer Kopie der ersten oder aktuellen Seite Ihres Studienbuches kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ich bin derzeit in keiner gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und war in den letzten 60 Monaten nicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (§§ 2, 14a, 14b GSVG) oder in einer wahlweise zur Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG geschaffenen Vorsorgeeinrichtung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung in der Krankenversicherung oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (§ 2 BSVG) in der Krankenversicherung pflichtversichert. Außerdem erkläre ich, die Angaben den umseitig angeführten Erläuterungen entsprechend wahrheitsgetreu gemacht und die angeführten Gesetzesbestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben. Gleichzeitig verpflichte ich mich zum Ersatz der Kosten für Leistungen, die auf Grund unwahrer Angaben entstanden sind. Auch aufgrund zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen habe ich keinen Leistungsanspruch

.....,den
Ort Datum Unterschrift des Antragstellers(Bevollmächtigten/Vormundes)

Raum für Kassenvermerke

INFORMATIONEN ZUR SELBSTVERSICHERUNG FÜR STUDIERENDE

Personenkreis:

Nachstehende Personen können sich in der Krankenversicherung gemäß § 16 Abs. 2 ASVG selbst versichern, wenn sie nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Inland gelegen ist:

1. Hörer an einer Lehranstalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Studienförderungsgesetzes 1992, Studierende von Fachhochschul-Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 9 des Studienförderungsgesetzes 1992, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind.
2. Personen, die im Hinblick auf das Fehlen der Gleichwertigkeit ihres Reifezeugnisses Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse oder Hochschullehrgänge, die der Vorbereitung auf das Hochschulstudium dienen, besuchen,
3. Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes zugelassen sind oder sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten und die zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen oder staatlich organisierte Lehrgänge besuchen sowie
4. Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie in Wien.

Zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerb eines akademischen Grades.

Beginn der Selbstversicherung:

Die Selbstversicherung schließt zeitlich unmittelbar an das Ende der Krankenversicherung bzw. Anspruchsberechtigung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder einem anderen Bundesgesetz - außer dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) - an, wenn der Antrag innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der Versicherung bzw. Anspruchsberechtigung gestellt wurde. In allen übrigen Fällen beginnt die Selbstversicherung mit dem auf die Antragsteller folgenden Tag, bei Personen, die aus der Pflichtversicherung nach dem GSVG oder BSVG ausgeschieden sind, frühestens mit dem Ablauf von 60 Kalendermonaten nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung.

Beitrag:

Der Beitrag beträgt 7,55 von v.H. der Beitragsgrundlage. Das ist ab 1. 1. 2012 ein monatlicher Betrag von € 50,15^{*)} monatlich.

Der begünstigte Beitrag ist nicht mehr möglich, wenn der Selbstversicherte

- a) ein Einkommen bezieht, welches das im § 49 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 bezeichnete Höchstausmaß jährlich überschreitet oder
- b) vor dem gegenwärtigen Studium das Studium im Sinne des § 17 des Studienförderungsgesetzes 1992 gewechselt hat oder eine Studiendauer im Sinne des § 18 des Studienförderungsgesetzes 1992 ohne wichtigen Grund um mehr als vier Semester überschritten hat oder
- c) vor dem gegenwärtigen Studium schon ein Hochschulstudium im Sinne der §§ 13 bis 15 des Studienförderungsgesetzes 1992 absolviert hat.

Lit. c) ist nicht anzuwenden für Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie sowie für Selbstversicherte, sofern sie während des Hochschulstudium keine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben; eine Erwerbstätigkeit auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, welche das nach § 5 Abs. 2 lit. c ASVG jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen (ab 1. 1. 2012 € 376,26) nicht übersteigt, bleibt unberücksichtigt.

Erläuterungen zum Studienförderungsgesetz 1992:

Das im § 49 Abs. 3 StudFG genannte Höchstausmaß ist derzeit mit € 8.000,00 festgelegt.

Ein Studienwechsel im Sinne des § 17 Studienförderungsgesetzes liegt vor, wenn der Studierende das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder an einer Universität, Kunsthochschule oder Theologischen Lehranstalt das Studium nach Ablegung der ersten Diplomprüfung gewechselt hat oder nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen gültigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

Ein absolviertes Hochschulstudium im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1992 liegt bei einem abgeschlossenen Studium an einer Universität, Akademie der bildenden Künste, einer Kunsthochschule oder Theologischen Lehranstalt vor. Wird unmittelbar nach Erreichen des Magisteriums oder eines Diplom das Studium für die Erlangung des Doktorates fortgesetzt, liegt jedoch kein absolviertes Studium vor; ein absolviertes Studium ist ein Abschluss mit Magisterium oder Diplom jedoch dann, wenn im Anschluss daran ein anderes Studium aufgenommen wird.

Beendigung der Selbstversicherung:

Die Selbstversicherung endet, außer mit dem Wegfall der Voraussetzungen

1. mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Versicherte seinen Austritt erklärt hat,
2. wenn die für 2 Kalendermonate fällig gewordenen Beiträge nicht entrichtet sind, mit dem Ende des zweiten Kalendermonats, für den ein Beitragsrückstand besteht,
3. mit dem Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Ende des Studien(Schul)jahres, indem der Hörer letztmalig inskribiert war bzw. nach Verstreichen des letzten Prüfungstermins.

Es ist daher rechtzeitig eine neuerliche Fortsetzungsbestätigung vorzulegen, wenn die Selbstversicherung auch für das neue Studienjahr andauern soll.

In den beiden ersten Fällen endet die Selbstversicherung **frühestens** mit dem Ablauf von sechs aufeinander folgenden Kalendermonaten nach dem Beginn der Versicherung, wobei ein neuerlicher Antrag auf Selbstversicherung erst nach Ablauf von weiteren sechs Monaten gestellt werden kann.

Dies gilt nicht, wenn der Austritt auf Grund des Beginns einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. einer Angehörigeneigenschaft nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz erklärt wird.

Meldung von Änderungen:

Alle für die Versicherung bedeutsamen Änderungen sind binnen einer Woche schriftlich der Kasse zu melden, z.B. Beginn einer Pflichtversicherung bzw. Angehörigeneigenschaft, Änderungen in den Einkommensverhältnissen, Studienwechsel, Änderung der Wohnadresse usw.

Leistungen:

Sie haben Anspruch auf alle Kassenleistungen (Arzt, Medikamente, Anstaltspflege, Zahnbehandlung) mit Ausnahme von Kranken- und Wochengeld. Kranken- und Zahnbehandlungsscheine erhalten Sie in unseren Verwaltungsstellen.

Anspruchsberechtigung für Angehörige:

Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Ehegattin, und Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sofern die allgemeinen im § 123 ASVG genannten Voraussetzungen vorliegen. Andere Personen sind als Angehörige nicht anspruchsberechtigt. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die nächstgelegene Kassendienststelle.

Erforderliche Nachweise:

1. die Inskriptionsbestätigung des laufenden Semesters
2. die Kopie der ersten Seite des Studienbuches bzw. jenes Studienblattes, aus dem ab der Immatrikulation alle Studienrichtungen und deren Dauer ersichtlich sind
3. den aktuellen Meldezettel
4. Nachweis über eventuell vorliegende Krankenversicherungszeiten (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Angehörigeneigenschaft) bei anderen Versicherungsträgern in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung.
5. den Zulassungsbescheid (bei außerordentlichen Hörern, die einen Vorstudienlehrgang zur Studienberechtigungsprüfung besuchen).

^{*)} Jährliche Änderung durch Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung